



Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Landeshauptstadt Kiel

vom 26. Januar 2000

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, berichtigt 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), berichtigt 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 9 Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.06.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 20. Januar 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter und zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich wird in der Landeshauptstadt Kiel der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1-3 Baugesetzbuch sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch des Gemeindegebietes. ¹⁾

Für den Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch gilt die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt Kiel.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

- a. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm; davon sind Birken, Weiden und Pappeln nur dann geschützt, sofern sie ortsbildprägenden Charakter haben;
- b. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm;
- c. mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Umfänge der stammbildenden Einzelstämme mindestens 100 cm beträgt;
- d. Straßenbäume, die nicht mehr umgepflanzt werden können;
- e. Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, sofern sie ortsbildprägenden Charakter haben;

- f. Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang. Maßgebend ist der in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessene Stammumfang. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, ist der Umfang unterhalb des Kronenansatzes ausschlaggebend.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:
- a) Bäume auf Grundstücken, die mit Einzel- oder Doppelhäusern oder Hausgruppen bebaut sind, sofern die Gesamtgrundstücksfläche 600 qm nicht übersteigt.
 - b) Bäume in Dauerkleingärten nach § 1 Abs. 1 und 3 des Bundeskleingartengesetzes;
 - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dienen;
 - d) Bäume auf Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes;
 - e) Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist;
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen. Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit eines Baumes führen können. Beschädigungen entstehen insbesondere durch:
1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke im Kronentraufbereich;
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich;
 3. Lagern und Verwendung sonstiger Materialien im Kronentraufbereich, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- (2) Als zulässige Handlungen sind erlaubt:
1. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich von Schienenwegen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist, ²⁾
 2. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 3. baumarttypische Pflegemaßnahmen.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 sind dem Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf vier Wochen nach Eingang der Anzeige beim Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel begonnen werden, es sei denn, das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 sind dem Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Anordnungen von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel kann dem/der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes auferlegen, Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen auf seinem/ihrem Grundstück vorzunehmen oder, falls ihm/ihr die Durchführung der angeordneten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht möglich oder wegen körperlicher Behinderung oder Gebrechlichkeit oder

aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann, zu dulden.

(2) In den Fällen finanzieller Unzumutbarkeit sowie in den Fällen, in denen die Schädigungen gemäß § 4 Abs. 1 nicht durch verbotene Handlungen des/der Eigentümers/in oder Nutzungsberechtigten aufgetreten sind, gewährt das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel Zuschüsse. Der/Die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte hat die Voraussetzungen eines Härtefalls glaubhaft zu machen.

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungsverfahren

(1) Eine Ausnahme ist beim Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt sind der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(3) Die Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen ist nur zulässig, wenn:

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch Maßnahmen gegen diesen Baum abgewehrt werden können;
2. der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie/er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
3. wegen eines Baumes ein Vorhaben, auf das planungs- und bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers mit den erforderlichen Abstandsflächen nicht verwirklicht werden kann;
4. die Erhaltung des Baumes für die Bewohner/innen der Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können oder gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgetreten sind;
5. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
6. notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen oder
7. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

(4) Die Ausnahmegenehmigung oder Ablehnung ergeht spätestens vier Wochen nach Antragseingang schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Ausnahmefall wird spätestens zu diesem Zeitpunkt der Verfahrensstand mitgeteilt.

(5) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 4 Abs. 1 Befreiungen erteilt werden.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Werden für ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt oder eine Bauanzeige eingereicht, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und nach § 3 geschützten Bäume mit folgenden

Angaben einzutragen: Standort des Baumes, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser.

(2) Dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. Vorbescheid oder der Bauanzeige ist eine Erklärung des/der Bauherrn/in beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Gehölze entfernt, zerstört oder beschädigt werden sollen. Andernfalls ist ein Antrag nach § 6 Abs. 1 zu stellen.

(3) Das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel kann anordnen, dass der/die Bauherr/in zum Schutz des nicht zu fällenden Baumbestandes Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Vorbereitung oder Durchführung von Baumaßnahmen trifft. 2)
Diese Anordnungen werden mit der Baugenehmigung ausgehändigt.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird mit der Ausnahme nach § 6 ein geschützter Baum entfernt, soll die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet werden, auf ihre/seine Kosten bis zum Ende des auf die Fällung folgenden Jahres eine oder mehrere Ersatzpflanzungen vorzunehmen und diese zu erhalten.

(2) Die Anzahl der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des jeweils gefällten Baumes:

80-120 cm Stammumfang = 1 Ersatzpflanzung
121-150 cm Stammumfang = 2 Ersatzpflanzungen
ab 151 cm Stammumfang = mindestens 3 Ersatzpflanzungen

Die Ersatzpflanzungen sollen mit standortgerechten Bäumen mit einem Stammumfang von mind. 14/16 cm in 1 m Höhe vorgenommen werden. Es wird eine Beratung über standortgerechte Ersatzbäume angeboten.

Alternativ wird das Pflanzen von Obstbäumen in Hochstammqualität mit einem Stammumfang von 12/14 cm zugelassen.

(3) Der/Die Antragsteller/in kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel abwenden, wenn die Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück oder - mit Zustimmung des/der Eigentümers/in – entweder auf dem Nachbargrundstück oder auf anderen Grundstücken des Stadtteils nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel den Geldbetrag entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt wird.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Kaufpreis des Ersatzbaumes auf der Grundlage gültiger Baumschulkatalogpreise zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35% des Nettoerwerbspreises.

(4) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung werden ausschließlich von der Landeshauptstadt Kiel für die Anpflanzung von Bäumen oder für durchzuführende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 5 verwendet.

(5) Die Vornahme von Ersatzpflanzungen oder zur Zahlung von Ausgleichszahlungen gilt auch für und gegen den/die Rechtsnachfolger/in des/der Antragstellers/in.

(6) Die Absätze 1-3 gelten nicht für Pflegegehäbe (§ 6 Abs. 3 Nr. 7).

§ 9 Folgenbeseitigung

Wer als Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/r unberechtigt geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten, zerstörten oder beschädigten Baumes einen Ersatzbaum in standortgerechter Art und von mind. 18/20 cm Stammumfang zu pflanzen und zu unterhalten oder den entsprechenden Geldbetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 4 zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 4 zuwiderhandelt, die Antragspflicht gemäß § 6 Abs. 1 verletzt oder den Verpflichtungen zur Vornahme von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach § 8 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Landeshauptstadt Kiel vom 10.12.1991 außer Kraft.

Kiel, 26. Januar 2000

Stadtsiegel

Landeshauptstadt Kiel
gez. Norbert Gansel, Oberbürgermeister

Bekannt gemacht in den „Kieler Nachrichten“, am Samstag, 05.02.2000

Nachrichtliche Erläuterungen

¹⁾ Eine kartografische Abgrenzung kann beim Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel eingesehen oder telefonisch erfragt werden

²⁾ Die Deutsche Norm zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (DIN 18920 - Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6,

10787 Berlin) und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS LP 4 - Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, Postfach 501362, 50973 Köln) sind einzuhalten.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Gemäß § 24 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.06.1998

(GVOBl. Schl.-H. S. 210) ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September verboten, Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichtbestände und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und im Gartenbau sowie für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt werden können. Die o.g. Verbote gelten auch nicht, wenn die rechtswirksame Genehmigung für ein Bauvorhaben in die Verbotsfrist fällt und nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muß.

2. Für als Naturdenkmäler ausgewiesene Bäume gilt der besondere Schutz nach der Stadtverordnung zum Schutze von Naturdenkmalen in der Landeshauptstadt Kiel vom 02. Januar 1992.

3. Die wichtigsten Regeln und Hilfen im Überblick beim Baumschutz im Bereich von Baustellen auf der Rückseite.